

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1984)
Heft: 1

Artikel: Die Ausübung der politischen Rechte durch die Auslandschweizer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE AUSÜBUNG DER POLITISCHEN RECHTE DURCH DIE AUSLANDSCHWEIZER

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer kann der Auslandschweizer, - darunter sind selbstverständlich auch die Auslandschweizerinnen zu verstehen - der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert ist, oder im Fürstentum Liechtenstein wohnt, in eidgenössischen Angelegenheiten stimmen und wählen sowie eidgenössische Referendumsbegehren und Volksinitiativen unterzeichnen. Diese

Neuerung trat am 1. Januar 1977 in Kraft.



Wo kann der Auslandschweizer stimmen oder wählen?

Es gibt viele Auslandschweizer, die noch nie in der Schweiz gewohnt haben. Bei diesen kann nach dem Willen des Gesetzgebers nur die Heimatgemeinde in Frage kommen. Besitzt der Auslandschweizer indessen mehrere Heimatorte, kann er zwischen diesen auswählen. Zahlreicher sind aber die Auslandschweizer, die früher in der Schweiz gewohnt haben. Diese haben sogar die Möglichkeit, zwischen

der Heimatgemeinde und einer ihrer früheren schweizerischen Wohnsitzgemeinden zu wählen. Jene Gemeinde, für die er sich einmal entscheidet, wird seine Stimmgemeinde, wo er in das Stimmregister eingetragen und wo seine Stimme gezählt wird.

Es wird den Schweizerbürgern in Liechtenstein empfohlen, als Anwesenheitsgemeinde Buchs SG anzugeben, damit sie ohne Schwierigkeiten die Wahl- und Stimmunterlagen vor den Wahlen und Abstimmungen erhalten können. Mit dem Wahl- und Stimmmaterial erhalten die Gemeldeten auch ein entsprechendes Kuvert der Stimmgemeinde, um die briefliche Stimmabgabe vornehmen zu

können. Lediglich in der Stimmgemeinde selber, kann auf Wunsch zu den ordentlichen Oeffnungszeiten an der Urne direkt abgestimmt werden.

Für die Teilnahme an Eidg. Wahlen und Abstimmungen ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Die Anmeldeformulare können beim Schweizer-Verein in Liechtenstein bezogen werden.

Bei der Abstimmung über die Aenderungen der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung vom 4.12.1983 wurden gesamtschweizerisch 4'073'787 Stimmberechtigte ermittelt, davon 8'881 Auslandschweizer. Helfen Sie mit, damit sich die Zahl der Auslandschweizer vergrössert, die sich zur Teilnahme an Eidg. Wahlen und Abstimmungen angemeldet hat.

DIE EINSCHRAENKUNG DER FREMDENPOLIZEILICHEN BESTIMMUNGEN ZWISCHEN LIECHTENSTEIN UND DER SCHWEIZ

(Nachstehendes Gespräch mit Günther Matt, Leiter der liechtensteinischen Fremdenpolizei, wurde am 4.1.1983 im "Liechtensteiner Vaterland" veröffentlicht)

Die 1981 in Kraft getretene Einschränkung der seit 1963 zwischen Liechtenstein und der Schweiz bestehenden Freizügigkeit im Hinblick auf die Wohnsitznahme gibt auch heute ab und zu Anlass zu Diskussionen. So besteht bei verschiedenen Leuten offenbar Unklarheit über die rechtliche Situation der in Liechtenstein aufgewachsenen Schweizer Bürger, wenn sie beispielsweise nach einem längeren Aufenthalt im Ausland wieder nach Liechtenstein zurückkehren wollen. Wir befragten dazu den Leiter der Fremdenpolizei, Günther Matt:

"Ich darf vorwegnehmen, dass mir kein Fall bekannt ist, wonach einem in Liechtenstein aufgewachsenen Schweizerbürger nach einem Auslandsaufenthalt die Rückkehr nach Liechtenstein und die Wohnsitznahme verweigert wurden. Damit diesbezügliche Härtefälle